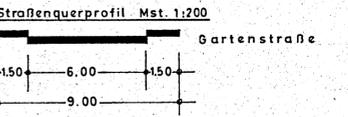




- Zeichenerklärung:**
- — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - — — — — bestehende Grundstücks- und Straßenbegrenzungslinie
 - — — — — geplante Grundstücks- und Straßenbegrenzungslinie
 - — — — — Baulinie
 - — — — — Baugrenze
 - — — — — Abgrenzung unterschiedlicher Bebauung
 - Hauptgebäude mit Firstrichtung
 - Nebengebäude

- Art und Maß der baulichen Nutzung:**
- GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschossflächenzahl
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - △ Nur Doppelhäuser zulässig
 - Ⓜ Zahl der Vollgeschosse zwingend
 - Offene Bauweise
- Höchstmaß im Rahmen der überbaubaren Flächen und der LBO.
- Die Doppelhäuser sind auf den Grundstücken entsprechend der nebenstehenden Skizze zu erstellen.



Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs.1 u.5 des BBauG.

- 1. Bauweise.**
 - 1.1 Die einzelnen Gebäude dürfen nicht mehr als 2 Wohnungen gemäß § 3, Abs. 4 BauNVO enthalten.
 - 1.2 Nebengebäude sind nur bis zu einer Größe von 15 m² und nur in Verbindung mit den Garagen zulässig. Garagen und Nebengebäude dürfen die Höhe von 2.50 m nicht überschreiten.
- 2. Gestaltung der Bauten.**
 - 2.1 Gauben und Kniestöcke sind nicht zulässig.
 - 2.2 Die Sockelhöhe darf das Maß von 0.60 m nicht überschreiten.
- 3. Stellflächen.**
 - 3.1 Der Abstand zwischen der Garage und der straßenseitigen Grundstücksgrenze muß mindestens 5 m betragen.
 - 3.2 Die Flächen zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie ist als „private Stellfläche“ anzulegen. Sie darf straßenseitig nicht eingefriedet werden.
- 4. Dächer.**
 - 4.1 Bei den Hauptgebäuden sind nur Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25 - 30° zulässig.
- 5. Einfriedigung.**
 - 5.1 Die gesamte Höhe der Einfriedigung darf das Maß von 1.20 m nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf nicht höher als 0.30 m über Oberkante Straßenrand sein.

I. Fertigung Genehmigt
 mit Verfüg. v. 27. Dez. 1971
 Az. 405-03 - Kö-Mutterstadt 42
 Neustadt an der Weinstraße,
 den 27. Dez. 1971
 Bezirksregierung Rheinland-Pfalz
 Im Auftrag:
(MOLITOR)



Dieser Bebauungsplan hat vom 1.2.1971 - 1.3.1971 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. öffentlich ausgelegen. Dieser Bebauungsplan wurde am 22.9.1971 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Gemeindeverwaltung
 Mutterstadt
 Bürgermeister

Genehmigt mit RE. vom
 Neustadt a.d. Wstr., den
 Bezirksregierung Rheinland-Pfalz

Der genehmigte Bebauungsplan hat in der Zeit vom 24.1.1972 bis 7.2.1972 auf der Gemeindeverwaltung gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 21.1.1972. Der Plan ist seit 21.1.1972 rechtsverbindlich.

Gemeindeverwaltung
 Mutterstadt
 Beigeordneter

I. Fertigung

Gemeinde Mutterstadt

Tektur 1 zum Teilbebauungsplan 3 für das Gebiet nordöstlich der Garten-Straße zwischen der Neustadter- und Stuhbruderhofstraße.

Mst. 1:1000

Gemeindebauamt: *(Signature)*
 Im Auftrag: *(Signature)*
 Bauamtmann

Gemeindeverwaltung: *(Signature)*
 Bürgermeister

Mutterstadt im Oktober 1969

Der Bebauungsplan wird als Satzung ausgefertigt und zur Bekanntmachung freigegeben.

Gemeinde Mutterstadt
 Mutterstadt, den 09.06.1992
 Maurer
 Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 24 der Gemeinde Mutterstadt am 18.06.1992.

Gemeinde Mutterstadt
 Mutterstadt, den 18.06.1992
 Maurer
 Bürgermeister